



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Herr Groth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	11.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bürgerbegehren "Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting",
Feststellung der Zulässigkeit

Anlagen:

20240516_Bürgerbegehren_Windkraftanlagen

20240605_Statistik über Stimmberechtigte und erfasste Unterschriften

Sachverhalt:

Am 16.05.2024 wurden der Gemeinde 17 Briefumschläge mit Inhalt zum Bürgerbegehren „Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting“ übergeben.

Mit dem Bürgerbegehren wird unter der Überschrift „Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting“ die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage beantragt:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Gauting – soweit rechtlich zulässig – alle Handlungen unterlässt, die der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet dienen, und dass sie ihr Einvernehmen zu diesbezüglichen Bauvorhaben verweigert, um das Ökosystem Wald zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten?“

Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Erforderliches Unterschriftenquorum:

Nach Art. 18a Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) muss das Bürgerbegehren bei Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 % der wahlberechtigten Gemeindebürger (= Quorum) unterzeichnet sein.

Am Stichtag (16.05.2024) hatte die Gemeinde Gauting gemäß Bürgerverzeichnis

22.265 Einwohner (Gemeindeangehörige) bzw.

16.045 Gemeindebürger (wahlberechtigt nach Art. 1 und 2 GLKrWG)

Erforderlich sind somit: 1.284 Unterschriften von Wahlberechtigten

Abgegeben wurden: 2.172 Unterschriften

Gültig gewertet wurden: 2.024 Unterschriften

Ungültig zu werten waren: 148 Unterschriften

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen:

Weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind nach Art. 18 a Abs. 1 und 4:

- Einreichung des Begehrens bei der Gemeinde
- Angabe von mindestens einem und maximal drei Personen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- Eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung
- Hinreichende Begründung
- Behandlung einer Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Gauting
- Rechtmäßigkeit der mit dem Bürgerbegehren angestrebten Maßnahme

Ausführung:

1. Das erforderliche Quorum wurde mit 2.024 Unterschriften erreicht.
2. Das Bürgerbegehren wurde bei der Gemeinde eingereicht, es benennt mit Frau Anette Bäuerle, Herrn Bernhard Fliedner und Frau Beatrice Giehr drei Vertreter und ist mit einer Begründung versehen.
3. Mit der Prüfung der Begründung und Fragestellung des Bürgerbegehrens sowie der Rechtmäßigkeit der Maßnahme wurde die Rechtsanwaltskanzlei Döring Spieß beauftragt. Im Ergebnis wird ausgeführt, dass mehrere Unzulässigkeitsgründe bestehen, die sich thematisch überschneiden. Mit E-Mail vom 07.06.2024 hat das Landratsamt Starnberg mitgeteilt, dass die Regierung von Oberbayern das Bürgerbegehren als zulässig beurteilt. Sowohl die Rechtsaufsicht beim Landratsamt als auch die Kanzlei Döring Spieß teilen diese Auffassung nicht. Die Gründe für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens werden im Nachfolgenden erläutert:

3.1 Defizitäre Begründung des Bürgerbegehrens in wesentlichen Belangen

Seit einigen Jahren legen die Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren verstärkt zu Recht großen Wert auf eine inhaltlich richtige und vor allem auch vollständige Begründung von Bürgerbegehren, vgl. Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO. Mit dem Erfordernis der Begründung soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können (vgl. zum Volksgesetzgebungsverfahren BayVerfGH, Urteil vom 13.4.2000, Az. Vf.4-IX-00). Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit der Begründung. Die Stimmberechtigten können sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und diesem zur erforderlichen Mindestunterschriftenzahl verhelfen (Art. 18a Abs. 6 GO), als auch bei der nachfolgenden Abstimmung über den Bürgerentscheid nur dann sachgerecht entscheiden, wenn sie den Inhalt des Begehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Fragestellung oder in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.5.2017, Az. 4 B 16.1856, Rn. 33 – zitiert nach juris - m.w.N., Beschluss vom 20.1.2012, Az. 4 CE 11.2771, Rn. 31 – zitiert nach - ebenfalls m.w.N.).

Vorliegend enthält die Begründung jedoch keinerlei konkrete Aussagen darüber, welche Maßnahmen die Gemeinde Gauting denn im Einzelnen zu unterlassen hat, geschweige denn, mit welcher rechtlichen und/oder tatsächlichen Konsequenz die jeweilige Unterlassung verbunden wäre.

Aus der Begründung tritt weiterhin nicht hervor, dass die Bürgerwind Gauting GmbH und Co KG auch ohne die Beteiligung der Gemeinde Gauting an der Projektumsetzung arbeiten kann. Dies gilt natürlich auch für jegliche andere Projektentwickler, welche auf gemeindefremden Flächen Windenergieanlagen entwickeln. Insofern passt auch die Überschrift des Bürgerbegehrens „Keine Wind-

kraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting“ nicht zu der Begründung, weil der Unterschied zwischen Gebiet und eigenen Grundstücken nicht aufgezeigt wird. Vielmehr suggeriert die Überschrift, dass die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift genau dieses Ziel durch eine Unterlassungsverpflichtung der Gemeinde erreichen können. Windenergieanlagen können jedoch dort genehmigt werden, wo durch die Regionalplanung ein Vorranggebiet ausgewiesen wird oder durch kommunale Planung Windkonzentrationsflächen ausgewiesen wurden. Sichert sich ein Projektierer diese Flächen, bestimmt dieser, was dort geschieht. Die Kommune hat dann nur sehr geringen bis gar keinen Einfluss auf den Bau oder den Betrieb (Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Leitfaden kommunales Flächenpooling, S. 7), wenn es sich um Flächen handelt, die nicht im Eigentum der Gemeinden oder der Bayerischen Staatsforsten stehen. Gleichwohl können diese Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting liegen. Das Bürgerbegehren setzt sich aber in der Begründung seines Unterlassungsbegehrens nicht mit dem Teilflächennutzungsplan der Gemeinde von 2012 auseinander, welcher gilt und auch vollziehbar bleibt.

3.2 Defizitäre Begründung in Bezug auf die konkret geplante Windenergieanlage in Buchendorf

Zu diesen zentralen Tatsachen (die Bürgerinnen und Bürgern bekannt sein müssen, um sachgerecht über die Frage, ob die Gemeinde alle Unterstützungshandlungen in Bezug auf Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet unterlassen soll und ob die Gemeinde hierzu in jedem Fall das Einvernehmen verweigern soll, und die die Fragestellung und/oder die Begründung aufgreifen muss) gehört vorliegend auch, dass die Gemeinde Gauting in Bezug auf das Projekt Windenergieanlagen in Buchendorf bereits vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Gauting GmbH & Co. KG, eingegangen ist. Sie hat zum einen bereits bestehende Nutzungsverträge und Projektunterlagen auf die Bürgerwind Gauting übertragen und zum anderen bereits Nutzungsverträge über die in ihrem kommunalen Eigentum stehenden Grundstücke mit der Betreibergesellschaft abgeschlossen. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass die sog. Optionsvereinbarung neben einem kommunalen Beteiligungskontingent ein nicht unerhebliches Bürgerbeteiligungskontingent (31%) vorsieht.

Ohne eine Erwähnung dieser Planungen – insbesondere auch der konkret vorgesehenen Bürgerbeteiligung – können die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger weder bei der Frage, ob sie das Bürgerbegehren unterstützen und diesem zur erforderlichen Mindestunterschriftenzahl verhelfen, noch bei der nachfolgenden Abstimmung über den Bürgerentscheid sachgerecht entscheiden, da sie ohne Kenntnis von den dem Projekt zugrundeliegenden Planungen und Verpflichtungen den Inhalt des Begehrens weder verstehen, noch seine Auswirkungen überblicken bzw. die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können.

Wird den zur Unterschrift berufenen Bürgerinnen und Bürgern vollständig vorenthalten, dass die Kommune hier bereits Verpflichtungen eingegangen ist, können sie nicht sachgerecht darüber urteilen, ob sie auch für diesen Fall wünschen, dass die Gemeinde Gauting dennoch „alle Handlungen unterlässt, die der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet dienen“. Diese Tatsachen sind dabei auch abstimmungsrelevant. Es ist lebensnah davon auszugehen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei Kenntnis von diesen konkreten Verpflichtungen und dem konkreten Planungsmodell, das eine erhebliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung vorsieht, ihre Stimme in dieser pauschalen Form nicht abgegeben hätten.

Die Begründung des Bürgerbegehrens verschweigt somit in einer für die Abstimmung relevanten Weise wesentliche Tatsachen, indem sie die aktuellen Planungen zu Windenergieanlagen in Buchendorf und die rechtlichen Verpflichtungen, die die Gemeinde bereits eingegangen ist, auch nicht nur im Ansatz benennt, wie z.B. die Übernahme der kompletten Projektentwicklung durch die S&T Bürgerenergie- und Planungs GmbH.

3.3 Defizitäre Begründung in Bezug auf die Existenz des sachlichen Teilflächennutzungsplans für Windkraft im Gemeindegebiet Gauting

Die Begründung verschweigt in unzulässiger Weise ferner die wesentliche und abstimmungsrelevante Tatsache, dass die Gemeinde seit dem Jahr 2012 über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ verfügt. Mit dieser Planung hat die Gemeinde Gauting die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesteuert. Die nach der entsprechenden Zuweisung des Bundesgesetzgebers in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bestehende bauplanungsrechtliche Privilegierung dieser Anlagen im gesamten Außenbereich der Gemeinde Gauting wurde durch dieses Instrumentarium dahingehend begrenzt, dass Anlagen der Windkraft nur noch in den dort dargestellten Konzentrationsflächen zulässig und im weiteren Außenbereich damit ausgeschlossen sind. In diesem sowohl teuren als auch aufwändigen Verfahren hat die Gemeinde nach städtebaulichen Gesichtspunkten (etwa möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung; größtmöglicher Schutz des Landschaftsbildes etc.) Konzentrationsflächen für Windenergie festgelegt.

Gerade die zweite Teilfrage der Fragestellung des Bürgerbegehrens („..... und dass sie ihr Einvernehmen zu diesbezüglichen Bauvorhaben verweigert, um das Ökosystem Wald zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten?“) suggeriert den Bürgerinnen und Bürgern, dass die Gemeinde hier noch gänzlich frei entscheiden kann. Existiert eine detaillierte Konzentrationsflächenplanung zur Windenergie, in welcher die Gemeinde gerade die auch in der Fragestellung genannten Belange (Wald, Landschaftsbild) in einem mehrstufigen Verfahren abgearbeitet hat und erwähnt diese Begründung des Bürgerbegehrens die Existenz einer solchen Planung mit keinem Wort, können sich die zur Abstimmung berufenen Bürgerinnen und Bürger weder sachgerecht noch differenziert zu Unterstützungshandlungen, die Windkraft betreffend äußern. Die Begründung des Bürgerbegehrens ist auch diesbezüglich in wesentlichen und abstimmungsrelevanten Belangen defizitär.

3.4 Bestimmtheit der Fragestellung

Es bestehen weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob das Bürgerbegehren "Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting" eine ausreichend bestimmte Fragestellung enthält:

Ein Bürgerbegehren kann nur zugelassen werden, wenn die mit ihm unterbreitete Fragestellung ausreichend bestimmt ist. Das bedeutet zwar nicht zwingend, dass es zum Vollzug des Bürgerentscheids nur noch der Ausführung durch die Bürgermeisterin im Rahmen der laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO bedarf, da mit einem Bürgerentscheid gerade auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden können, die erst noch durch nachfolgende Detailregelungen des Gemeinderates ausgefüllt werden müssen.

Die Fragestellung muss aber in jedem Fall so bestimmt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 GO) im Falle eines Erfolgs reicht. Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen damit strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Entscheidungen in keiner Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 13.3.2019, Az. 4 B 18.1851, Rn. 36 – zitiert nach juris -; Urteil vom 17.5.2017, Az. 4 B 16.1856, Rn. 24 – zitiert nach juris).

Es muss mit anderen Worten erkennbar sein, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird, denn nur dann ist sie hinreichend direktdemokratisch legitimiert. Die Gemeindeorgane, die den (erfolgreichen) Bürgerentscheid später zu vollziehen oder jedenfalls zu beachten haben, müssen dem Abstimmungstext entnehmen können, inwieweit sie an das Bürgerbegehren gebunden sind. Da das Rechtsinstitut Bürgerbegehren/Bürgerentscheid so angelegt ist, dass die Fragestellung von Gemeindebürgern ohne besondere verwaltungsrechtliche Kenntnisse formuliert werden können soll, kann es notwendig sein und ist zulässig – wie bei Willenserklärungen und Gesetzen auch –, den Inhalt einer Frage durch Auslegung zu ermitteln. Bei der Auslegung hält die Rechtsprechung eine „wohlwollende Tendenz“ für gerechtfertigt, weil das Rechtsinstitut für die Bürger handhabbar sein soll, solange nur das sachliche Ziel des Begehrens klar erkennbar ist. Für die Auslegung gilt, dass nicht die subjektive, im Lauf des Verfahrens erläuterte Vorstellung der Initiatoren vom Sinn und Zweck und Inhalt des Bürgerbegehrens, sondern nur der objektive Erklärungsinhalt, wie er in der Formulierung und Begründung der

Frage zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste, maßgeblich ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 19.2.1997, Az. 4 B 96.2928; Beschluss vom 26.6.2012, Az. 4 CE 12.1224, Rn. 27 – zitiert nach juris -).

Gemessen an diesem Maßstab ergeben sich erhebliche Zweifel, ob sich die Fragestellung des Bürgerbegehrens als ausreichend bestimmt erweist:

Selbst bei wohlwollender Auslegung dürfte unklar bleiben, was genau unter dem Begriff der „Unterstützungshandlungen, die zu unterlassen sind“ zu verstehen ist.

Weder der Formulierung noch der Fragestellung allein noch in Zusammenschau mit der Begründung kann mit der hinreichenden Klarheit entnommen werden, ob sich das Bürgerbegehren damit auch auf weitere zukünftige Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Windkraftanlagen in Buchendorf bezieht oder nur auf gänzlich neue Unterstützungshandlungen auf Grund neuer Rechtsgeschäfte und Planungen außerhalb der Windkraftanlagen in Buchendorf.

Gänzlich unbestimmt ist auch, ob die Gemeinde bei Erfüllung der zweiten Teilfrage des Bürgerbegehrens („...und dass sie ihr Einvernehmen zu diesbezüglichen Bauvorhaben verweigert, um das Ökosystem Wald zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten?“) den von ihr erlassenen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, der das gemeindliche Einvernehmen bereits vorab festlegt auf die dort dargestellten Konzentrationsflächen tatsächlich nicht weiter beachten soll.

Eine wohlwollende Auslegung scheidet bereits mangels entsprechender Anhaltspunkte.

Die konkrete Fragestellung des Bürgerbegehrens ist angesichts der bereits geschlossenen Verträge und Vereinbarungen als zu unbestimmt zu qualifizieren. Mit der ersten Teilfrage („Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Gauting – soweit rechtlich zulässig – alle Handlungen unterlässt, die der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeinde-gebiet dienen....?“) soll die Gemeinde Gauting dazu verpflichtet werden, „Handlungen“ zu unterlassen. Es bleibt unklar, ob die Gemeinde hier nur verpflichtet werden soll, neue Unterstützungshandlungen auf Grundlage neuer Rechtsgeschäfte, Planungen etc. zu unterlassen oder ob auch die Erfüllung bereits abgeschlossener vertraglicher Verpflichtungen ggf. mit der Gefahr von Schadensersatzforderungen (hier insbesondere die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Nutzungsrechts auf Verlangen der Betreibergesellschaft nach § 4 Abs. 1 des Gestattungsvertrages; die Ergreifung von Mitwirkungshandlungen für den Erhalt der Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA gemäß § 5 Abs. 3 des Gestattungsvertrages; Unterstützungshandlungen bei der Projektentwicklung nach § 3 Abs. 4 der Optionsvereinbarung und nach § 5 Abs. 1 des Kauf- und Übertragungsvertrages) unterbleiben sollen.

Damit bleibt auch die Reichweite der zweiten Teilfrage („... und dass sie ihr Einvernehmen zu diesbezüglichen Bauvorhaben verweigert,“) unbestimmt. Auch hier ist unklar, ob die Gemeinde Gauting das Einvernehmen auch in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Genehmigung des Windenergieanlage in Buchendorf verweigern soll oder nicht.

Es bestehen aus denselben Gründen auch erhebliche Zweifel daran, ob das Bürgerbegehren eine ausreichend bestimmte Fragestellung enthält:

Nach der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss die Fragestellung jedenfalls so bestimmt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger zumindest in wesentlichen Grundzügen erkennen können, wofür oder wogegen sie ihre Stimme abgeben und wie weit die gesetzliche Bindungswirkung des Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 13 GO) im Falle eines Erfolgs reicht. Die auf eine Grundsatzentscheidung abzielenden Bürgerbegehren unterliegen dabei strengeren Bestimmtheitsanforderungen als entsprechende Beschlussanträge im Gemeinderat, der an seine früheren Entscheidungen in keiner Weise gebunden ist und nicht vollzugsfähige Beschlüsse jederzeit präzisieren kann (vgl. z.B. BayVGh, Urteil vom 13.3.2019, Az. 4 B 18.1851, Rn. 36 – zitiert nach juris).

Selbst bei der gebotenen wohlwollenden Auslegung bleibt unklar, was genau die Gemeinde Gauting hier zu unterlassen hat d.h. konkret, ob hierunter auch der Nichteinstieg in die Gesellschaft und den Projekten der Bürgerwind Gauting GmbH & Co. KG zu verstehen ist. Dies würde aber unter der

Überschrift „Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting“ keinen Sinn ergeben, weil dafür eine Realisierung der Kommunalbeteiligung nicht erforderlich ist.

3.5 Bürgerbegehren auf eine rechtlich unzulässige Maßnahme gerichtet

Eng mit Punkt 3.4 hängt auch die weitere Frage zusammen, ob das Bürgerbegehren auf ein rechtlich unzulässiges Ziel gerichtet ist und deshalb als unzulässig anzusehen ist.

Die Gemeinde Gauting hat aktuell keine Gesellschafterstellung in der Bürgerwind Gauting GmbH & Co. KG. Die Gemeinde Gauting hat mit den Gesellschaftern der Bürgerwind Gauting eine Optionsvereinbarung abgeschlossen, die zuvörderst die spätere Bürgerbeteiligung an der Gesellschaft gewährleistet und der Gemeinde selbst eine eigene Beteiligungsoption einräumt (siehe Informationsveranstaltung vom 08.11.2023). Des Weiteren hat die Gemeinde Gauting mit der Bürgerwind Gauting einen Vertrag über den Verkauf bisheriger Untersuchungen geschlossen und einen Gestattungsvertrag zur Nutzung ihrer eigenen Grundstücke abgeschlossen.

Die Gemeinde Gauting ist gegenüber ihrer Vertragspartnerin, der Betreibergesellschaft Bürgerwind Gauting GmbH & Co. KG, gebunden. Ein freies Kündigungs- oder Rücktrittsrecht steht ihr nicht zu. Insbesondere der Gestattungsvertrag ist auf bestimmte Zeit befristet auf 25 Kalenderjahre abgeschlossen; ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht und Gründe für eine außerordentliche Kündigung liegen nicht vor. Ist damit eine Loslösung von dem Gestattungsvertrag rechtlich unmöglich, kann die Beklagte auch nicht mittels des Bürgerbegehrens hierzu gezwungen werden. Denn das Bürgerbegehren kann nicht mehr erreichen als der Gemeinderat, an dessen Stelle es treten will. Durch ein Bürgerbegehren wird auch nicht etwa ein Sonderkündigungsrecht geschaffen (vgl. etwa VG Bayreuth, Urteil vom 10.04.2003, Az. B 2 K 02.324, Rn. 77ff – zitiert nach juris). Das Bürgerbegehren verfolgt daher letztlich auch ein gesetzwidriges Ziel, wenn es im Ergebnis dazu auffordert, einen verbindlichen Vertrag nicht einzuhalten. Die Zulässigkeit von Bürgerentscheiden trotz anderslautender vertraglicher Verpflichtungen würde das Vertrauen in die Bindungswirkung von Verträgen mit kommunalen Vertragspartnern nachhaltig erschüttern und damit die Handlungsfähigkeit der Kommunalorgane erheblich beeinträchtigen (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2009, Az. 7 K 3229/08, Rn. 110ff – zitiert nach juris).

Entscheidender dürfte aber sein, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den im Gesetz genannten Gründen verweigern darf. Ein Bürgerbegehren müsste als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die vom Bürgerbegehren verlangte Verweigerung gegen materielles Baurecht verstößt (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Kennzahl 13.01, Erl. 2, Buchst. f. Doppelbuchst. aa; Schulz/Wachsmuth/Zwick, Kommunalverfassungsrecht Bayern, Art. 18a GO, Erl. 2.3.1.6). Ausweislich der Fragestellung des Bürgerbegehrens soll das kommunale Einvernehmen verweigert werden, um das Ökosystem Wald zu schützen und das Landschaftsbild zu erhalten. Genau dies ist der Gemeinde Gauting aufgrund des von ihr erlassenen sachlichen Teilflächennutzungsplans in Bezug auf die dort ausgewiesenen Konzentrationsflächen, die allein noch bauplanungsrechtlich für die Windenergie genutzt werden dürfen, nicht (mehr) gestattet. Hier hat sich die Gemeinde vorab dahingehend festgelegt, dass sie innerhalb der Konzentrationsflächen das Einvernehmen nicht mehr aus Gründen verweigert, die in dieser Planung bereits abgearbeitet wurden, was hier sowohl auf Belange des Landschaftsbildes als auch in Bezug auf die Lage im Ökosystem Wald zutrifft.

Aus den angeführten Gründen ist das Bürgerbegehren insgesamt als unzulässig anzusehen.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0621.
2. Der Gemeinderat beschließt das Bürgerbegehren „Keine Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Gauting“ nicht zuzulassen.
3. Die Verwaltung wird mit dem sich aus der Entscheidung ergebenden Verwaltungsverfahren beauftragt.

Gauting, 10.06.2024

Unterschrift